

Erasmus von Rotterdam (S. 11—29), der trotz aller Kritik stets „ein tief überzeugter Christ geblieben sei“ (S. 25), über den Jesuiten Gracián (S. 740—748), der in seinen Schriften die „rein berechnende Überhebung des Einzelmenschen“ erkennen lasse, wenngleich er sehr verschiedene Seiten aufweise und nur aus dem spanischen Barock empfinden verständlich sei (S. 740), u. a. Überall tritt das Wahrheitsstreben des Werkes hervor (z. B. die Schuld der polnischen Bischöfe an der Glaubensspaltung (S. 346), Klemens VII. und die Ehesache Heinrichs VIII. (S. 455), die Absetzung Elisabeths von England durch Pius V. (S. 475 f.). Über Einzelheiten (z. B. die Bewertung des „Tartuffe“, S. 664 f.) mag man anderer Anschauung sein, manches vermißt man. Als Ganzes ist die schwierige Arbeit geglückt und sie zählt mit den früheren Bänden zu den großen Werken katholischer Geschichtsschreibung von Dauerwert. Daß auch der letzte Band vollendet werde, ist der lebhafteste Wunsch aller Bewunderer und Freunde dieses prächtigen Lebenswerkes.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwesen. Von Dr Elisabeth Blum. Gr. 8^o (86). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.60.

Heft 72 der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft im Rahmen der Görres-Gesellschaft untersucht den bezeichneten Gegenstand im Frankenreiche von der Taufe Chlodwigs bis zum Tode Karls d. Gr. Die Verfasserin bestimmt zuerst die Rechtsquellen (Volksrechte, kanonisches Recht, Königsrecht) und das Verhältnis derselben zueinander, und legt dann die Stellungnahme dieser Instanzen zu den genannten drei Sektoren des Aberglaubens dar. Es erweist sich, daß Kirche und Königtum in diesen Fragen gleichgerichtet waren, während die Volksrechte von anderen Grundsätzen ausgingen. Die Volksrechte bestraften nur die Schädigung anderer durch dämonische Machinationen, während das kirchliche und das von ihm inspirierte Königsrecht das ganze Gebiet der aus dem Dämonenglauben erwachsenden Handlungen abdeckten. In der Durchführung der Rechtssätze zeigt die Merowingerzeit eine deutliche Scheidung des kirchlichen und weltlichen Rechtes. Der Karolingerstaat zog alle Lebensgebiete unter seine Jurisdiktion und führte die kulturellen Ziele mit kirchlichen Mitteln durch, die von der Staatsgewalt getragen waren. Der Schwerpunkt der kirchlichen Arbeit glitt aus dem Seelsorglichen in das Rechtliche hinüber. Sehr richtig hebt die Verfasserin hervor, daß die Gesetzgebung der Entwicklung des Volkslebens folgte, nicht ihr vorausging. Die krankhafte Dämonenfurcht und der sinnlose Hexenglaube späterer Jahrhunderte hängen daher nicht mit der kirchlichen Gesetzgebung der fränkischen Zeit zusammen. Die Schrift ist ein erwünschter Beitrag zur dunklen Frage des Hexenwahns, über den das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Erdmutter und Hexe. Eine Untersuchung zur Geschichte des Hexenglaubens und zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. Von Dr Anton Mayer. (Historische Forschungen und Quellen, 12. Heft.) 8^o (64). München und Freising 1936, Dr F. P. Datterer u. Cie. Kart. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.70.